

Schulgesetz § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (3) [Notenstufen von sehr gut bis ungenügend]
- (4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
- (5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (6) [Punktsystem an Stelle der Noten]

APO-BK, allgemein § 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft.
- (3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden.
...
- (4) [Pflichtfremdsprache Englisch]

VV zu § 8

8.11 Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden.

8.12 Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung.

8.21 In den schriftlichen Prüfungsfächern sind schriftliche Arbeiten zu fertigen. Sie sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen. In den übrigen Fächern können schriftliche Arbeiten gefertigt werden.

8.22 In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.

8.23 Schriftliche Arbeiten dauern 30 bis 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden. Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Fächer ist eine Leistungsnote auszuweisen.

8.24 In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten, insbesondere in dem Fach Projektarbeit, bildet der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung. Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z. B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate.

8.25 Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.

8.26 Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren.

Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote.

Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.

8.27 [Fächer Differenzierungsbereich, Stützunterricht]

8.28 Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zu berücksichtigen.

8.29 Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

8.4 [Sprachprüfung]

APO-BK Anlage C enthält keine zusätzlichen Regelungen zur Leistungsbewertung.

ADO § 5 Pädagogische Freiheit und Verantwortung

- (1) Es gehört zum Beruf der Lehrerinnen und Lehrer, in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit die Schülerinnen und Schüler zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten, zu beurteilen, zu beaufsichtigen und zu betreuen. Dabei ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach Verfassung (BASS 0 – 2) und Schulgesetz NRW zu beachten.
- (2) Lehrerinnen und Lehrer sind an Vorgaben gebunden, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Lehrpläne sowie durch Konferenzbeschlüsse und Anordnungen der Schulaufsicht gesetzt sind. Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.
- (3) Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer nur im Rahmen ihrer Befugnisse (§§20ff.) im Einzelfall eingreifen.

Hinweise zur Leistungsbewertung in pädagogischen Ausnahmefällen

Das **Schulgesetz** unterscheidet zwei Ausnahmefälle bei der Leistungsbewertung:

- die nicht erbrachte Leistung und
- die Leistungsverweigerung.

Nicht erbrachte Leistungen (§ 48 (4) SchulG)

Hierunter fällt nur die nicht schuldhaft nicht erbrachte Leistung des Schülers/der Schülerin; eine schuldhaft nicht erbrachte Leistung wird demgegenüber als Leistungsverweigerung gewertet (siehe unten).

Als nicht vom Schüler/der Schülerin zu vertretender Grund gilt vor allem das ausreichend begründete und nachgewiesene Fernbleiben vom Unterricht, beispielsweise wegen Krankheit oder Beurlaubung.

Ist klar, dass die Leistung aus Gründen nicht erbracht wurde, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat, so kann beispielsweise eine Klassenarbeit nachgeschrieben werden, es kann auch eine mündliche Feststellungsprüfung abgehalten werden. Eine Verpflichtung zur Nachprüfung besteht für den Lehrer nicht, da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt.

Leistungsverweigerung (§48 (5) SchulG)

Als Leistungsverweigerung gilt:

- die schuldhaft nicht erbrachte Leistung, z. B. wegen „Schulschwänzens“ oder Abgabe eines leeren Blattes während/nach einer Klassenarbeit, aber nur dann, wenn dem Schüler/der Schülerin der Termin der Leistungsüberprüfung bekannt war,
- die ausdrückliche Leistungsverweigerung, wenn beispielsweise trotz Aufforderung ein mündlicher Beitrag verweigert wird oder wenn eine Klassenarbeit trotz Anwesenheit in der Klasse gar nicht erst mitgeschrieben wird,
- so häufiges Fehlen des Schülers/der Schülerin – die schriftlichen Arbeiten werden jedoch mitgeschrieben – dass die Mitarbeit nicht bewertet werden kann. Dies führt zur Bewertung der „Mitarbeit“ als „ungenügend“.

Keine Rechtsgrundlage: Täuschungshandlungen

(Im SchulG nicht geregelt, daher keine Rechtsgrundlage. Man richtet sich noch nach der ASchO)

Hinweis: Eine Täuschungshandlung liegt dann vor, wenn während der Leistungserbringung eine unerlaubte Hilfe benutzt wird. Unerlaubte Hilfen sind z. B.: Abschreiben, Abhören, Vorsagen lassen, Nachlesen.

Alte Regelung nach ASchO:

- Täuschungshandlungen von geringem Umfang.
Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird die Arbeit insgesamt bewertet, lediglich der mit Täuschung erbrachte Teil als nicht erbracht (= ungenügend) gewertet.
- Täuschungshandlungen, deren Umfang nicht eindeutig feststellbar ist.
Ist der Umfang der Täuschung nicht eindeutig zu ermitteln, hat der Schüler/die Schülerin die Arbeit nachzuschreiben.
- Umfangreiche Täuschungshandlungen.
Liegt eindeutig eine umfangreiche Täuschungshandlung vor, so ist die gesamte Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten.

Wird eine Täuschungshandlung während der Arbeit entdeckt, so ist die Arbeit fortzusetzen. Erst nach Abschluss der Arbeit hat die Lehrkraft dann in aller Ruhe über Umfang und Folgen der Täuschung zu entscheiden.

Ist allerdings bereits bei Entdeckung der Täuschung während der Klassenarbeit der Umfang der Täuschung eindeutig groß, so ist die Arbeit direkt mit „ungenügend“ zu bewerten.

Waren einem Schüler/einer Schülerin vor einer Arbeit die Aufgaben bekannt, so liegt keine Täuschung vor, die Arbeit ist normal zu bewerten.

Geben mehrere Schüler/Schülerinnen übereinstimmende Arbeiten ab, müssen diese normal gewertet werden, wenn nicht feststellbar ist, wer von wem abgeschrieben hat. Ist dies feststellbar, wird die Arbeit des/der Abschreibenden je nach Umfang der Täuschung entsprechend gewertet.

Gibt ein Schüler/eine Schülerin die Arbeit verspätet oder beispielsweise erst am nächsten Tag ab, ist die Arbeit – falls Absicht nachgewiesen werden kann – mit „ungenügend“ zu werten, andernfalls nachzuschreiben.

Leistet ein Schüler/eine Schülerin einem/einer anderen während der Arbeit Hilfe, so sind die Vorschriften über Täuschungshandlungen nur auf den Schüler/die Schülerin anzuwenden, dem/der geholfen wurde.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Arbeit (z. B. bei der Korrektur) festgestellt, so kann dies, je nach Umfang der Täuschungshandlung, direkt in die Benotung eingehen. Wird die Täuschungshandlung noch später, also auch nach der Korrektur festgestellt, ist dies nur noch beim Vorliegen einer umfangreichen Täuschungshandlung zu berücksichtigen.